

Präambel

Am 17.03.1987 wurde der Verein „Eine Welt Friedrichshafen e.V.“ zunächst unter dem Namen „Verein Dritte Welt“ gegründet. Am 15.08.1994 wurde der jetzige Vereinsname eingeführt.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen

Verein Eine Welt Friedrichshafen e.V.

und ist im Vereinsregister eingetragen.

- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Entwicklungshilfe und der Entwicklungszusammenarbeit, sowie aller Maßnahme, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung in den Ländern des Südens bedeuten.
- 2 Dies geschieht durch:
 - finanzielle Hilfe und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen oder ähnlichen Initiativen in den Entwicklungsländern,
 - Förderung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für Zusammenhänge zwischen Industrieländern und Entwicklungsländern in unserer Bevölkerung bilden.
 - entwicklungspolitische Bildungsarbeit an Schulen, Bildungseinrichtungen, Vereinen, ...

- 3 Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die dem Vereinszweck förderlich sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Jede natürliche Person und jede juristische Person, die bereit ist die Vereinsziele zu fördern, kann Mitglied des Vereins werden.
- 2 Der schriftliche Antrag zur Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3 Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Satzung, etwaiger Richtlinien und sonstiger von den Organen des Vereins gefasster Beschlüsse sowie zur Beitragszahlung.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch den Ausschluss aus dem Verein.
- 2 Der freiwillige Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

- 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 4 Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- 1 Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
- 2 Die Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3 Über die zweckmäßige Verwendung von Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinien entscheidet der Vorstand.

§ 7

Stimmrecht

- 1 Alle Personen haben das gleiche Stimmrecht.
- 2 Juristische Personen haben je eine Stimme.
- 3 Eine Vertretung einer natürlichen Person bei Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 8

Organe des Vereins

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

2 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

Entstandene Auslagen können den Mitgliedern gegen Nachweis erstattet werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder. Die Gründe der Einberufung sind schriftlich darzulegen und in der Einladung aufzunehmen.
- 3 Die Mitglieder sind durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich zu laden.
- 4 Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind vor Versammlungseröffnung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 5 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 6 Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - Wahlen zum Vorstand
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahmen und Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte
 - Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen
- 7 Die übrigen gesetzlichen Aufgaben des Vereins werden vom Vorstand ausgeübt.
- 8 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen.
- 9 Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- 10 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das in der Geschäftsstelle einzusehen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden.

- 11 Leitung der Versammlung erfolgt durch einen Vorsitzenden oder durch einen Versammlungsleiter, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 10

Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln für den Verein vertretungsberechtigt.
- 2 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Gewählten bleiben bis zu Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
- 3 Vorstand kann nur werden, wenn er von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitgliedern gewählt wird.
- 4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und einzelne Aufgabenbereiche delegieren. Davon wird die Verantwortlichkeit des Vorstands nach innen und außen nicht berührt.
- 5 Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zum Zwecke der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer und technischer Aufgaben zu bestellen.
- 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- 7 Die Sitzungen des Vorstandes können durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände Liquidatoren. Hierbei sind die Vorstände bzw. Liquidatoren weiterhin einzelvertretungsberechtigt.
- 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige steuerbegünstigte Körperschaft, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 2 und 3 der Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.04.2013 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Satzung. Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Friedrichshafen, den 18.04.2013